

## **+++ Corona: Überbrückungshilfe Phase II und geplante Neuerungen „Lockdown light“+++**

(Rechtsstand: 29.10.2020)

Sehr geehrte Mandantinnen,  
sehr geehrte Mandanten,

wie Sie sicherlich schon den Medien entnehmen konnten, wurde die Corona-Überbrückungshilfe verlängert und startet nun in eine zweite Antragsphase. Die Hilfen werden für den Zeitraum September bis Dezember 2020 unter angepassten Bedingungen fortgesetzt.

Die Corona-Überbrückungshilfe des Bundes 2. Phase folgt der 1. Phase der Überbrückungshilfe und ist zur Sicherung der Existenz von **kleinen und mittelständischen Unternehmen** bei Corona-bedingtem Umsatzausfall aufgelegt worden.

Dabei werden die Zugangsbedingungen zur Antragsberechtigung abgesenkt und die Förderung ausgeweitet.

Die **Höhe der Überbrückungshilfe II** richtet sich nach den betrieblichen Fixkosten und dem Ausmaß des erlittenen Umsatzrückgangs. Je nach Höhe der betrieblichen Fixkosten können Unternehmen max. 50.000 € pro Monat und damit für die vier Förderungsmonate max. 200.000 € an Gesamt-Förderung erhalten.

Die Begrenzung für Unternehmen bis zu zehn Beschäftigte auf maximal 15.000 € wird gestrichen.

- Zur **Antragstellung** berechtigt sind künftig Unternehmer, die entweder einen **Umsatzeinbruch von mindestens 50% in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten**  
oder einen **Umsatzeinbruch von mindestens 30% im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum**  
verzeichnet haben.
- **Erhöhung der Fördersätze:** Künftig werden erstattet 90% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch (bisher 80% der Fixkosten), 60% der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50% und 70% (bisher 50% der Fixkosten) und 40% der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 30% (bisher mehr als 40% Umsatzeinbruch)
- Die **Personalkostenpauschale** von 10% der förderfähigen Kosten wird auf 20% erhöht
- Bei der Schlussabrechnung sollen künftig Nachzahlungen ebenso möglich sein wie Rückforderungen

Die Antragsfrist endet nach heutigem Rechtsstand am **31.12.2020**.

**Landesspezifische Zusatzförderungsmöglichkeiten** (z.B. für NRW die „NRW Überbrückungshilfe plus“) gehen teilweise ebenfalls in eine zweite Phase. Hier sind die Einzelausgestaltungen jedoch noch nicht flächendeckend bekannt.

### **Überprüfung der Antragsvoraussetzungen für Ihr Unternehmen:**

Da uns eine Schätzung zur Zugangsberechtigung zu den Fördermaßnahmen ohne Ihre Mithilfe nicht möglich ist, schätzen Sie bitte für Ihr Unternehmen ein, ob Umsatzeinbrüche in den oben geschilderten Größenordnungen eintreten werden. Bitte benachrichtigen Sie uns diesbezüglich über die im Förderzeitraum zu erwartenden Umsatzrückgänge und erteilen uns einen entsprechenden Auftrag zur individuellen Prüfung der Zugangsberechtigung zu der Förderung.

Gerne überprüfen wir dann für Sie individuell, in wie weit Ihr Unternehmen die Antragsvoraussetzungen erfüllt und ob und in welcher Höhe ergänzende Landes-Förderprogramme für Sie in Frage kommen.

## **Geplante Neuerungen im Zusammenhang mit dem „Lockdown light“ ab 02.11.2020:**

Um die von den staatlich angeordneten Schließungen betroffenen Unternehmen über den November („Lockdown light“) hinweg zu helfen, sollen nach aktuellem Stand der Verhandlungen außerordentliche Wirtschaftshilfen vom Bund zur Verfügung gestellt werden. Das Finanzvolumen soll bis zu 10 Milliarden Euro betragen. Antragsberechtigt sollen Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen sein, denen aufgrund der staatlichen Anordnung das Geschäft untersagt wird beziehungsweise aufgrund bestehender Anordnung bereits untersagt ist. Unterstützungsmaßnahmen für diejenigen, die indirekt, aber in vergleichbarer Weise durch die Anordnung betroffen sind, sollen zeitnah vom Bund geklärt werden.

Nach aktuellem Stand der Verhandlungen soll die **Wirtschaftshilfe** als einmalige Kostenpauschale ausbezahlt werden. Dabei gehe es wohl insbesondere um die Fixkosten, die trotz der temporären Schließung anfallen. Um das Verfahren so einfach wie möglich zu halten, werden diese Kosten über den Umsatz angenähert und damit pauschaliert. Bezugspunkt ist daher der durchschnittliche wöchentliche Umsatz im November 2019. Der Förderungsbetrag soll bis zu 75% des entsprechenden Umsatzes ausmachen.

Die Wirtschaftshilfe soll mit bereits erhaltenen staatlichen Leistungen für den Zeitraum (z.B. Kurzarbeitergeld oder Überbrückungshilfen) verrechnet werden.

Aktuell arbeitet der Bund daran die Hilfen endgültig auszugestalten und die Beantragung so schnell wie möglich durchführbar zu machen. Die Anträge sollen über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe gestellt werden können.

Auch die Überbrückungshilfen sollen an die veränderte Situation angepasst werden. Es ist vorgesehen die Förderung im Rahmen einer **Überbrückungshilfe III** für den Zeitraum von Januar 2021 bis Juni 2021 zu verlängern und im Zuge dessen auch die Konditionen zu verbessern. Es sei zu erwarten, dass einige Wirtschaftsbereiche auch in den kommenden Monaten erhebliche Einschränkungen ihres Geschäftsbetriebs hinnehmen müssen. Dies betrifft z.B. den Bereich der Kultur- und Veranstaltungswirtschaft.

**Sowohl an der detaillierten Ausgestaltung der Wirtschaftshilfe für den November 2020 („Lockdown light“) als auch an der Überbrückungshilfe III wird aktuell unter Hochdruck im Bundesministerium für Finanzen und im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gearbeitet.**

In der praktischen Umsetzung sind allerdings noch einige Fragen offen. Es ist daher zu erwarten, dass diese im weiteren Entwicklungsprozess geklärt werden.

Bleiben Sie bitte gesund und kommen Sie gut durch die Coronakrise!

Svea Mareen und Günter Wesch

mit dem gesamten Team der Wesch PartGmbH Steuerberater – vereidigter Buchprüfer

